

Abdruck

KKI 1

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

I 5 - 123/71 ME

Landshut, den 3. Dezember 1971
Regierungsplatz 540
Fernruf: 5060

L 134-2004

An die

1. Bayernwerk AG., München
2. Isar-Amperwerke AG., München

L 193-746

Betreff: Raumordnungsverfahren für das Projekt eines
Kernkraftwerkes in der Gemeinde Ohu, Land-
kreis Landshut

- Zum Schreiben vom 21.12.1970 -

- I. Auf Antrag der Bayernwerk AG. und der Isar-Amperwerke AG., beide München, hat die Regierung von/Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde für das in der Gemeinde Chu, Lkr. Landshut, geplante Gemeinschafts-Kernkraftwerk (KKI) ein Raumordnungsverfahren gemäß Art. 23 BayLplG durchgeführt. Dem Verfahren lagen die Projektbeschreibung und der Lageplan vom 21.12.1970 zugrunde.

Seite 3 *Eintrag*

Seite 4 99 *Eintrag Kern & konventionell*

Die Gemeinden Ohu, Niederaichbach und Wolfsbach,
Gesundheitsamt Landshut,
Straßenbauamt Landshut,
Straßen-Neubauamt Regensburg,
Wasservirtschaftsamt Landshut,
Landwirtschaftsamt Landshut
Bundesvermögensstelle Landshut,
Finanzbauamt Passau,
Flurbereinigungsdirektion Landau a.d. Isar,
Gewerbeaufsichtsamt Landshut,
Regierungsbeauftragter und Kreisbeauftragter für
Naturschutz,
Ortsplanungsstelle für Niederbayern,
Fachberater für Fischereiwesen im Regierungsbezirk
Niederbayern,
Bezirksheimatpfleger,
die berührten Fachreferate der Regierung,
die Energieversorgung Ostbayern AG. Landshut
und das Wetteramt München.

Die Anhörung der genannten Stellen ist auf schriftlichem Wege durchgeführt worden.

Die Untersuchungsergebnisse der Regierung über das geplante Gemeinschaftskraftwerk wurden vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Landesplanungsbehörde mit den anderen Staatsministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, abgestimmt.

II. Das Raumordnungsverfahren hatte nachstehendes Ergebnis:

1. Prüfungsergebnis der Regierung

a) Gesichtspunkte des Umweltschutzes

Das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung hat sich dahin geäußert, daß gegen das Vorhaben aus Gründen der Wasserversorgung oder des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Ob das Einleiten

von erwärmten Kühlwasser in einer Menge von 35-40 m³/s. d.h. eine Durchlaufkühlung möglich sein werde, könne gegenwärtig noch nicht entschieden werden. Die mögliche Wärmebelastung von Isar und Donau seien begrenzt. Allenfalls müsse das Kühlwasser im Kreislauf über Kühltürme wieder verwendet werden. Einschränkende Bedingungen sowohl hinsichtlich des Einleitens von Kühlwässern als auch von radioaktiven Abwässern in die Isar seien im Wasserrechtsverfahren jedenfalls zu erwarten. Das Amt und die Bayer.Landesstelle für Gewässerkunde haben darauf hingewiesen, daß in diesem Zusammenhang noch zu klären sei, ob die Unternehmerin den beantragten Gewässerbenutzungen für die geplante Erweiterung des konventionellen Wärmekraftwerkes Pleinting oder für das Kernkraftwerkprojekt Ohu den Vorzug gebe. 2

Die Bayer.Biologische Versuchsanstalt teilte mit, daß nach ihren vorläufigen Berechnungen die Einleitung erwärmten Kühlwassers bei NNQ eine Mischtemperatur von rd. 23⁰ C und bei NQ von rd. 24⁰ C ergeben wird, wenn man von max. 20⁰ C Ausgangstemperatur ausgeht. Diese Temperaturen seien für die Hauptfischfauna noch nicht bedenklich, überstiegen jedoch die Vorzugstemperaturen für forellenartige Fische, so daß derartige Restbestände ganz verschwinden würden. Dazu führe auch die Beschleunigung der Abbauvorgänge mit einer entsprechenden Minderung des Sauerstoffgehalts. Es sei zu erwarten, daß flußabwärts ein O₂ - Gehalt von 7mg/l, unter dem Salmoniden bei gleichwertiger Erwärmung abwandern, gelegentlich oder sogar für längere Zeit unterschritten werde. Im Hinblick darauf, daß nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorgen gegen oder ein Ausgleich für solche möglichen Schäden getroffen werden könnten, die im einzelnen im wasserrechtlichen Verfahren zu regeln sein würden, seien dennoch - was die Einleitung erwärmter Kühlwässer in die Isar anlangt - keine Bedenken hinsichtlich einer Eignung des vorgesehenen Standortes zu erheben.

Bezüglich der Ableitung radioaktiver Abwässer sei die Anstalt nach den Ergebnissen einer vorläufigen Abschätzung der beabsichtigten Ableitung von bis zu 12 Ci/Jahr an verschiedenen radioaktiven Uranspalt- und Korrosionsprodukten und von bis zu 2000 Ci/Jahr an H-3 zu der Überzeugung gelangt, daß durch die radioaktive Abwasserbeseitigung aus dem KKI bedingte überwiegende öffentliche Interessen der Standortwahl nicht entgegenstünden. Die Regelung von Detailfragen für den Erlaß von Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Ableitung von radioaktiven Abfallprodukten in die Isar werden Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens sein. Hierbei sei es im Hinblick auf die in Zukunft zu erwartende Mehrfacheinleitung von radioaktiven Abwässern (Kernkraftwerk Niederaichbach und ev. bei Moosburg Kernkraftwerk der Stadt München) notwendig, daß bestimmte Grenzwerte bezüglich der Radionuklidkonzentration im Wasser gefordert würden, die durch die Summe aller Einleitungen von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Anlagen nicht überschritten werden sollten.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat unter Hinweis auf die Temperaturverhältnisse der Isar - wie sie bereits in der o.a. Stellungnahme der Bayer. Biologischen Versuchsanstalt aufgezeigt werden - darauf aufmerksam gemacht, daß einschränkende Bedingungen für das Einleiten von Kühlwasser in die Isar zu erwarten seien.

Die vorgesehene Einleitung der Abwässer (Regenwasser, Fäkalwasser, Chemicabwasser und evtl. radioaktives Abwasser) in die Isar bzw. deren Seitengraben bedürfe einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 2 WHG. Es werde zu prüfen sein, ob die Fäkalwasser einschl. der Chemicabwässer nicht der vollbiologischen Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Isartal, die in der Nähe errichtet werde, oder der bereits bestehenden vollbiologischen Kläranlage des Kernkraftwerkes Niederaichbach zugeführt werden sollten. Die Verrohrung des Seitengrabens der Isar zur Abführung eines Teils der Abwässer stelle einen planfeststellungspflichtigen Ge-

wässerausbau nach §31 WHG i.V. mit Art 58 BayWG dar. Wass-
servirtschaftliche Bedenken gegen die Verrohrung seien
nicht ersichtlich.

Der Fachberater für Fischereiwesen im Regierungsbezirk
Niederbayern hat im Hinblick auf die Temperaturverhältnisse
der Isar und deren Fischstand - wie sie bereits die Bayer.Bio-
logische Versuchsanstalt in ihrer o.a. Stellungnahme an-
geführt hat - dafür zu sorgen, daß eine zusätzliche Luft-
kühlung für das neue Kernkraftwerk vorbehalten bleibt. Der
Vorbehalt sei zuverwirklichen, wenn sich fischereilich un-
erträgliche Zustände in der Isar unter dem Standort des
Kernkraftwerkes durch die Kühlwasserrückleitung entwickeln
sollten, insbes. bei drohendem weiteren Abfall der Wasser-
güte des Flusses.

Der Bezirksheimatpfleger sieht in dem Bau eines zweiten
Kernkraftwerkes in der Gemeinde Ohu einen weiteren Beitrag
zur Verschmutzung der Umwelt. Er halte die Planung aus die-
sem Grund nicht für richtig und spreche sich deshalb und
wegen der Wahl des Standortes im Nahbereich der Stadt Lands-
hut mit Entschiedenheit dagegen aus. Er halte jedoch seinen
Einspruch unter den "gegenwärtigen noch gegebenen Verhält-
nissen " für zwecklos und sehe aus diesem Grunde davon ab,
"hier unter Beizichung der - übergeordneten - Fachli-teratur
darzulegen, weshalb er die Gründe für seine ablehnende Ein-
stellung für voll zutreffend halte."

Das Landratsamt Landshut hat keine Bedenken gegen die Er-
richtung des Kernkraftwerkes in Ohu auf dem in Aussicht
genommenen Grundstück geltend gemacht. Es hat zugleich mit-
geteilt, daß auch die Gemeinden Ohu und Niederaichbach ge-
gen die Planung keine Einwendungen erhoben haben. Die Ge-
meinde Niederaichbach habe jedoch ebenso wie der Kreisbe-
auftragte für Naturschutz darum gebeten, daß die noch zu
erstellenden Hochspannungsleitungen soweit als möglich in
den schon vorhandenen Trassen von Hochspannungsleitungen
errichtet werden sollten. Außerdem habe der Kreisbeauf-
tragte für Naturschutz empfohlen, ein verbindliches wissen-

schaftliches Gutachten über etwaige nachteilige Verschiebungen durch die Erwärmung im Gesamtbiotop bei voller Beanspruchung des Flußwassers einzuholen.

Das Gesundheitsamt Landshut erhob insgesamt keine Einwände gegen das Projekt. Es hat jedoch um Überprüfung gebeten, ob nicht im Zusammenhang mit dem Bau des Kernkraftwerkes ein Freibad von der Gemeinde oder vom Landkreis miterrichtet werden könnte. Bei dem Kernkraftwerk falle erhitztes Kühlwasser an. Es sei schade, wenn ein derart stark erwärmtes Wasser ungenützt bleibe. Wenn dieses erhitzte Kühlwasser für ein Freibad verwendet werden könnte, könnte eine allmähliche Abkühlung erfolgen, so daß eine stärkere Erwärmung des Isarwassers nicht eintreten werde. Gesundheitliche Schäden durch das Baden in dem erhitzten Kühlwasser seien nicht zu befürchten, da das Wasser auf Radioaktivität laufend untersucht werde. Sollte die Radioaktivität ansteigen, dann könnte das Baden verhindert werden. Gleichzeitig könnte überlegt werden, ob bei einer stärkeren Radioaktivität das Wasser nicht als Heilbad wie z.B. in Bad-Gastein usw. angeboten werden könne. In Verbindung mit einer Freibadeanlage könnte - da sich in diesem Gebiet künftig zwei Autobahnen (München - Deggendorf und Regensburg-Rosenheim) kreuzen würden - gleichzeitig die Errichtung eines Erholungszentrums mit Übernachtungsmöglichkeit (Motel) in Erwägung gezogen werden.

b) Sicherheitsgesichtspunkte

Das Bayer. Geologische Landesamt hat gegen das Projekt keine Einwände erhoben.

Nach Mitteilung des Wasservirtschaftsamtes Landshut sind die Hochwasserverhältnisse mit denen vergleichbar, die im Verfahren für das Kernkraftwerk Niederaichbach ermittelt wurden. Das Amt hat gefordert, die Zugänge zu den nuklearen Anlageteilen auf ca. 375,50 ü. NN und damit Überflutungsfrei für den Fall eines Dammbruchs am Stausee des Wasserkraftwerks anzulegen und alle Gebäude für nukleare Anlagen bis 373,50 ü. NN. gegen Grundwasser zu isolieren.

Von seiten des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut bestehen gegen das geplante Kernkraftwerk keine prinzipiellen Einwendungen. Die Maßgaben bezüglich des Arbeits- und Nachbarschutzes würden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Das Sachgebiet III/5 der Regierung erklärte, der geplante über 130 m hohe Schornstein stelle ein Luftfahrthindernis i.S.d. § 14 LuftVG dar. Deshalb sei hierfür die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtsbehörde, d.h. der Regierung, erforderlich. In luftrechtlicher Hinsicht bestünden gegen die Errichtung der Anlage keine Bedenken, wenn der Schornstein als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werde.

Die Wehrbereichsverwaltung VI hat sich dahin geäußert, daß gegen die Errichtung eines Kernkraftwerkes in der Gemarkung Ohu seitens der Bundeswehr keine Einwendungen erhoben werden. Das geplante Kernkraftwerk liege außerhalb des Vorsichtsbereiches der geplanten Standortschießanlage Dirnau.

Das Wetteramt München hat bezüglich der meteorologischen Verhältnisse angeführt, daß das geplante Kernkraftwerk in unmittelbarer Nähe des in Bau befindlichen Kernkraftwerkes Niederaichbach liege, für das bereits vor etwa 2 Jahren vom Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes ein Gutachten erarbeitet worden sei; ein weiteres Gutachten erübrige sich daher.

c) Sonstige Gesichtspunkte

Das Straßenbauamt Landshut hat mitgeteilt, daß die bestehende Zufahrtsstraße 2, die bei Km 14,630 in die B 11 einmündet, durch den geplanten Kernkraftwerksbau, insbes. auch während der Bauzeit, einen wesentlich stärkeren Verkehr als bisher erhalten wird. Um Verkehrsstauungen auf der stark befahrenen B 11 (4.011 Kfz/24 Std.) an der Einmündung der Zufahrtsstraße 2 zu vermeiden, sei an dieser Stelle im Zuge der B 11 eine Linksabbiegerspur einzubauen. Die Kosten hier-

für seien von der Bayernwerk AG. und der Isar-Amperwerke AG. zu tragen. Entsprechende Pläne seien rechtzeitig vor Baubeginn beim Straßenbauamt Landshut einzureichen. Weitere Einzelheiten, insbes. hinsichtlich der Baudurchführung, seien zu gegebener Zeit einer noch abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Landshut und der Bayernwerk AG. und der Isar-Amperwerke AG. zuzugeln. Im übrigen würden gegen das Bauvorhaben keine Einwände erhoben.

Die Oberforstdirektion Regensburg weist darauf hin, daß zu der für den Bau des Kernkraftwerkes notwendigen Rodung von ca. 2 ha Niederwald eine Rodungsgenehmigung einzuholen ist. Wenn durch die Anlage und ihren Betrieb keine weiteren Schädigungen von Waldflächen eintreten würden, erhebe sie keine Einwendungen gegen das Projekt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat mitgeteilt, daß die neben der Trinkwasserversorgung aus dem Leitungsnetz des Zweckverbandes Isar-Gruppe II vorgesehene Entnahme von Nutzwasser aus einem eigenen Brunnen eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V. mit § 2 WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzung darstellt. Es wäre noch zu prüfen, ob nicht auch das Nutzwasser vom Zweckverband bezogen werden könne.

Die Oberfinanzdirektion München, das Bayer.Landesamt für Denkmalpflege, das Bayerische Oberbergamt, die Bundesbahndirektion Regensburg, das Straßenneubauamt Regensburg, die Oberpostdirektion Regensburg, die Flurbereinigungsdirektion Landau a.d.Isar, die Energieversorgung Ostbavarn AG-Hauptstelle ^{Landshut} - / der Bayer.Bauernverband - Bezirksverband Niederbavarn - und die Industrie- und Handelskammer für Niederbavarn haben gegen das Vorhaben keine Bedenken geltend gemacht.

2. Stellungnahmen der Ressorts zu dem Prüfungsergebnis der höheren Landesplanungsbehörde

a) Staatsministerium des Innern

Wasserentnahme und Kühlwassereinleitung

Die Wasserentnahme und Kühlwassereinleitung können wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich nur unter Berücksichtigung der weiteren bereits erlaubten bzw. bewilligten oder beantragten Kühlwasser- und damit Wärmezuführungen im Donauniederschlagsgebiet beurteilt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß in der Donau eine Höchsttemperatur von 27°C und in der Isar als sommerkühles Gewässer - eine Höchsttemperatur von 25°C nicht überschritten werden dürfen, wobei in der Regel eine Aufwärmspanne von 5°C und eine Rücklauftemperatur von 30°C als zulässig angesehen werden können. Diese Daten machten bei Niedrigwasserführung u.U. schon Einschränkungen für den Betrieb eines einzigen zusätzlichen Kraftwerks erforderlich. Jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß ein gleichzeitiger Betrieb des Kraftwerks Isar und des von der Landeshauptstadt München geplanten konventionellen Wärmekraftwerks Uppenborn in Volkmannsdorferau (Lkr. Freising), für das am 10.3.1971 - also vor dem Antrag für das Kraftwerk Isar - bereits eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt wurde, allein mit Durchlaufkühlung nicht zugelassen wird. In den hierfür laufenden wasserrechtlichen Verfahren wird unter Beachtung des Art. 19 BayWG zu entscheiden sein, ob und in welchem Umfang einem der beiden Anträge ein Vorrang einzuräumen ist, sofern nicht seitens der Antragsteller eine Einigung erzielt werden kann. Für die Entscheidung ist vor allem maßgebend, welcher der beiden Benutzungen für das Wohl der Allgemeinheit die größere Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen ergibt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt keine eindeutige Präferenz für das eine oder andere Bauvorhaben

Von Bedeutung kann weiterhin sein, ob der von der Bayernwerk AG. am 24.2.1971 (teilweise auch schon früher) beantragten Bewilligung für den weiteren Ausbau des Kraftwerks Pleinting an der Donau ein Vorrang einzuräumen ist; denn es ist nicht auszuschließen, daß der Betrieb eines Isarkraftwerks neben dem Vollbetrieb von Pleinting nur beschränkt möglich wäre.

Nach alledem kann derzeit noch keine abschließende Aussage darüber gemacht werden, ob der Betrieb des Kernkraftwerkes Isar allein mit Durchlaufkühlung zugelassen wird.

Hochwasserverhältnisse

Für die Beurteilung des Standorts des Kernkraftwerks Isar ist von Bedeutung, inwieweit mit einer Überflutung des Betriebsgeländes zu rechnen ist. Bei einem Abfluß von $205 \text{ cm}^3/\text{s}$, dem eine mittlere Häufigkeit von 1 in 1000 Jahren zugeordnet ist, wird zwar das Stauziel des Kraftwerks Niederaichbach (375,5 m üNN) nicht überschritten; bei einem Bruch des linken Staudamms unmittelbar oberhalb der Stufe Niederaichbach würde aber das Betriebsgelände überflutet. Der bei einem Dammbruch entstehende Schwall läßt eine Gefährdung des Bestandes des Kernkraftwerks durch strömendes Wasser nicht ausschließen, sofern nicht die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Hierfür wird es, abgesehen von der geplanten Auffüllung des Geländes, voraussichtlich erforderlich sein, zumindest alle Zugänge zu den nuklearen Anlageteilen auf etwa 375,50 m üNN überflutungsfrei zu legen und alle Gebäudeteile bis 373,50 üNN gegen Grundwasser zu isolieren.

b) Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Das Ministerium hat zu der Forderung des Landratsamtes Landshut, des Kreisbeauftragten für Naturschutz und der Gemeinde Niederaichbach, die neu zu erstellenden Hochspannungsleitungen zum Abtransport des Stroms soweit wie möglich in den schon vorhandenen Leitungstrassen zu errichten, mitgeteilt, daß die bestehende 220 kV-Leitung St. Peter-

Altheim-Ludersheim, die vorwiegend dem überregionalen und internationalen Energieaustausch dient, weder kapazitätsmäßig noch hinsichtlich der Leitungsführung in der Lage wäre, die Aufgaben der neu-zuinstallierenden 380 (220) kV-Leitung Finsing-Niederaichbach-Pleinting zu übernehmen. Über die neue Leitung muß in Zukunft das Ballungsgebiet um München und der Raum Oberbayern mit elektrischer Energie versorgt werden. Andererseits ist eine Verbindung zwischen dem neuen Kernkraftwerk und dem Großkraftwerk Pleinting aus Gründen der Versorgungssicherheit (Reservevorhaltung) erforderlich. Während die neue Leitung von Südwest nach Nordost führt und ein Teilstück des geplanten bayerischen 380 kV-Leitungsringes bildet, verläuft die bestehende 220 kV-Leitung St.Peter-Altheim-Ludersheim von Südost nach Nordwest und berührt die Verbraucherschwerpunkte im südlichen Oberbayern nicht.

Im Trassenabschnitt Niederaichbach - Finsing wäre lediglich noch zu prüfen, ob die Leitung auch in Anlehnung oder in Benutzung von Trassen bestehender 110 kV-Leitungen (Altheim-Landshut-Mfombach oder Altheim-Landshut-Freising) geführt werden könnte. Soweit hier bekannt ist, stehen einer solchen Leitungsführung aber wegen der Bebauung im Abschnitt Altheim - Landshut und wegen der Bauhöhenbeschränkungen für die bestehenden bzw. geplanten Flughäfen im Raum Erding erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Eine Parallelführung der neuen Leitung mit der bestehenden 380 (320) kV-Leitung Ingolstadt - Finsing - würde im Abschnitt nördlich Finsing wegen der notwendigen Umgehung von Flughafengelände nicht nur zusätzliche Belastungen der Grundstückseigentümer, sondern auch eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes mit sich bringen, zumal die Masten dieser beiden Höchstspannungsleitungen wegen unterschiedlicher Bodenformation und Bebauung zweifellos nicht immer im Schritt gehalten werden könnten. Darüber hinaus dürfte die rechtliche Sicherung einer solchen Leitungsführung bei etwa erforderlich werdenden Enteignungen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, solange der Standort des geplanten Verkehrsflughafens München II noch

nicht endgültig festliegt.

c) Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Ministerium hat gegen die Standortwahl keine Bedenken erhoben, aber angeregt, zur Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes den erzeugten Strom über die vorhandenen Leitungstrassen zu leiten.

d) Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Das Ministerium sah sich zu dem Prüfungsergebnis zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

III. Landesplanerische Stellungnahme

Im Raumordnungsverfahren sind, außer vom Bezirksheimatpfleger, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Eine Würdigung der Ablehnung des Projekts durch den Bezirksheimatpfleger ist im einzelnen nicht möglich, da der Einspruch nur allgemein mit der durch das künftige Kernkraftwerk bedingten Verschmutzung der Umwelt begründet wird. Das zuständige Fachreferat des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hat zu der negativen Äußerung des Bezirksheimatpflegers mitgeteilt, da nicht näher ausgeführt sei, an welche Verschmutzung hier gedacht sei, könne dazu nur allgemein bemerkt werden, daß die Strahlenbelastung der Umgebung durch das Kernkraftwerk nach dem Stand von Wissenschaft und Technik auf gesundheitlich mit Sicherheit unbedenkliche Werte beschränkt werden könne. Die Umweltbelastung durch Kernkraftwerke sei auf jeden Fall geringer als die durch konventionelle Wärmekraftwerke, bei denen Staub-, Rauch- und Abgasbelästigungen aufträten. Im übrigen würden nach der bei der Bewertung von Kernkraftwerkstandorten üblichen Terminologie unter einem "stadtnahen Standort" nur Standorte in unmittelbarer Nähe einer grösseren Stadt oder mit großer Besiedlungsdichte in der näch-

sten Umgebung verstanden, die vorläufig nicht oder nur mit besonderen Sicherheitsanforderungen genehmigt würden. Die Besiedlungsdichte bei Ohu sei aber im Vergleich zu anderen Kernkraftwerksstandorten als durchaus günstig zu bezeichnen.

Aufgrund des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens bestehen somit gegen das Projekt keine grundsätzlichen landesplanerischen Bedenken, wenn im Hinblick auf das nahegelegene Landschaftsschutzgebiet ein Landschaftsgestalter bei der Errichtung des Kraftwerks beigezogen wird und wenn bei der Weiterbehandlung des Vorhabens die in Abschn. II oben niedergelegten Hinweise und Anregungen (unter Ausklammerung derjenigen, die die Fragen der Energieabführung und der Errichtung eines Freibades betreffen) beachtet werden, sowie den in den atomrechtlichen -, wasserrechtlichen- und Baugenehmigungsverfahren gemachten Auflagen Rechnung getragen wird. Die zur Frage der Energieabführung gemachten Hinweise und Anregungen sind in diesem Verfahren deshalb als gegenstandslos anzusehen, da vom Planungsträger für die hierfür vorgesehenen Leitungstrassen ein gesondertes Raumordnungsverfahren beantragt wird. Den Vorschlag für die Errichtung eines Freibades (vgl. Stellungnahme des Gesundheitsamtes Landshut) wird die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde selbst weiterverfolgen. Über die Forderung des Fachberaters für Fischereiwesen im Regierungsbezirk Niederbayern" dafür zu sorgen, daß eine zusätzliche Luftkühlung für das neue Kernkraftwerk vorbehalten bleibt" wird - wie bereits in der Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern ausgeführt - in dem hierfür laufenden wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden sein.

Die landesplanerische Stellungnahme ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften durchzuführende Verfahren und die hiernach erforderlichen Genehmigungen; insbes. wird hierdurch den atomrechtlichen-, wasserrechtlichen- und Baugenehmigungsverfahren nicht vorgegriffen. Die vorliegende Stellungnahme erzeugt auch keine Rechtswirkungen hinsichtlich der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Planungsträger und den durch das begutachtete Bauvorhaben be-

troffenen Grundeigentümern. Das Gutachten besitzt nur solange Gültigkeit, als der festgestellte räumliche Sachverhalt nicht durch wesentliche neue Gegebenheiten oder Planungen geändert wird. Bei nachträglichen wesentlichen Änderungen in der Planung, insbesondere bei Errichtung von Kühltürmen, bleibt eine erneute bzw. ergänzende raumordnungsmäßige Überprüfung vorbehalten. Weiter wird gebeten, der Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanungsbehörde - die Fertigstellung des Vorhabens mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung geringfügige Änderungen in der Planung notwendig werden, wäre der Fertigstellungsmeldung ein Lageplan mit Eintragung dieser Änderungen beizufügen.

fügen

Geplante Änderungen